

Gittenbilder vom Schottenring und Umgebung.

(Siehe „Der Abend“ vom 13. Oktober.)

Die Hyänen der Börse.

Ist schon das Treiben jener Wechselstuben und Börsenkontors, die wahllos die Aufträge jedes Kunden übernehmen und durch Ausführung von reinen Spekulationskäufen gegen aller kleinste Deckung ungesunde Börsengeschäfte förmlich züchten, höchst gefährlich und verwerflich, so ist das Treiben der sogenannten Bucketthops geradezu verbrecherisch. Die Gefahr, die der leichtfertige Kommissionär herausbeschwört, ist eine dreifache. Der geringe Betrag, den er als Deckung anfordert, reicht in der Regel kaum zur Bestreitung der auflaufenden Zinsen, wenn nicht eine größere Kurssteigerung eintritt. Zum „Versorgen“ gehört eine weit größere Summe, als der Kunde des Börsenkontors erlegt hat, und dieses muß daher eigene Mittel als „Deckungszuschuß“ beisteuern. Solange die Kurssteigerung andauert, wäre ja weiter nichts dabei, wenn der Inhaber der Spielbude, um der Zinsendifferenz, seiner Vermittlungsgebühr (Courtage genannt) und des Zwischengewinnes („Schnitt“ heißt man's am Schottenring) willen eigenes Geld wagt. Anders aber gestaltet sich die Sache, wenn die geringste Gefahr einer Erschütterung des Kursgebäudes droht. Während stark unterlegte Geschäfte aufrechterhalten werden können, bis bessere Tage kommen, müssen schwach gedeckte Posten rasch verkauft werden, was natürlich nur eine Vermehrung des Angebotes und weiteres Fallen der Kurse zur Folge hat.

Das Wesen des Spekulationskaufes.

Da der Laie keine klare Vorstellung von der Abwicklung eines Börsengeschäftes hat, sei hier ganz knapp eine solche gegeben. Jedes Börsengeschäft wird nämlich letzten Endes wirklich durch einen Besitzwechsel in dem betreffenden Papiere abgeschlossen. Es will z. B. jemand 100 Stück Alpineaktien zum Kurse von 1030 kaufen, um an einer Kurssteigerung zu verdienen. Er müßte, um die Aktien zu erhalten, 103.000 Kronen bar erlegen und hätte an Kosten zu bezahlen: $\frac{1}{2}$ v. L. Courtage (Vermittlungsgebühr) und $\frac{1}{2}$ v. L. Provision, ferner die gesetzliche Stempelgebühr, was zusammen mit allen Kosten etwa 125 Kronen ausmacht. Während der Zeit, innerhalb welcher der Spieler die Aktien liegen hat, erhält er den für diese Zeit entfallenden Teil der Dividenden, die ungefähr das angelegte Kapital verzinsen. Eine Kurssteigerung käme in diesem Falle dem Käufer bis auf den geringen Betrag der Kosten, K 125 für das Stück, zugute. Anders bei einem Kaufe gegen Deckung. Da leistet der Käufer bloß eine „Anzahlung“ und der Kommissionär, der das Geschäft der Börse ausführt, muß die dort gekauften Aktien „in Kost geben“. Das heißt, er muß jemanden finden, der den über die Deckung ausstehenden Betrag gegen Übernahme der Aktien herleiht, indem er die Aktien vom Vorbesitzer übernimmt und voll ausbezahlt. Koststücke heißen solche belehnte Aktien, Kostgeld die Zinsen, Kostgeschäft der Vorgang, alles wohl deshalb, weil Zinsen aufgezehrt werden, die man bezahlen muß wie die Kost in einem Speisehause. Die Börse ist aber, wie aus der vorstehenden Erklärung ersichtlich ist, ein sehr teures Speisehaus. Wer da mitessen will, muß sich den wirtschaftlichen Magen verderben. Deshalb soll ihm jeder möglichst weit fernbleiben. Jeder Außenstehende muß schließlich mit Verlust abschneiden. Warum dies der Fall ist, beweist nachstehende Berechnung, die für jedes Geschäft gleich ist, sei nun der Vermittler eine Großbank oder das kleinste Winkelbörsenkonto.

Kosten und Gewinnmöglichkeit.

Wenn aber jemand auf den Kursgewinn von hundert Alpine spekulieren will, der 100.000 Kronen nicht besitzt, so macht er ein Geschäft gegen Deckung. Banken fordern regelmäßig 20 v. S., das wären bei 100 Stück Alpine 20.000 Kronen Barerlag. Je kleiner die Deckung aber ist, desto größer werden, wegen des hohen Zinsfußes, die Kosten und bei Geschäften mit 10 v. S. Deckung ist stets die Gefahr vorhanden, daß der erlegte Betrag von Haus aus verloren ist, namentlich wenn ein Kursrückgang eintritt, der besonders bei Aktien mit hohem Kurse beträchtlich ist. Hat der Spekulant nicht die Mittel zur Vergrößerung der Deckung, so muß er verkaufen, drückt durch sein Anbot weiter auf den Kurs und viele „schwache Hände“, wie man diese Art Spieler nennt, können eine völlige Panik hervorrufen. Darin liegt die Gefahr und Verwerflichkeit derartiger Geschäfte. Augenblicklich ist es verboten, Aktien von der Börse weg in Kost zu nehmen. Der Riesenumfang von Spekulationsgeschäften gegen kleinste Deckung beweist aber, daß dieses Verbot nicht eingehalten wird. Da wird ein entschiedeneres Vorgehen der Behörden mit Bücherprüfung und empfindlichen Strafen dringend notwendig sein, ehe die Spielpest weiter um sich greift und Vermögen zerstört werden, die besser in anderer Art volkswirtschaftlich fruchtbar angelegt werden sollen, als dem Moloch Spiel geopfert zu werden.

Das Wesen der Bucketthops.

So leichtfertig es nun sein mag, fremde Leute in Gefahren zu stürzen, deren Größe ihnen gar nicht be-

kannt ist, bloß um 1 vom Tausend an gesetzlichen Vermittlergebühren von jedem Geschäft und $\frac{1}{2}$ v. S. vom eigenen Kapital Zinsen, bei günstigem Kurse beim Kauf und Verkauf etwa je eine Krone Zwischenverdienst am Kurse zu erzielen, so verbrecherisch ist es, Leute zum Börsenspiel zu verlocken, um darauf auszugehen, den ganzen Verlust des Spielers einzusteken. Das tun nämlich die Bucketthops. Sie schreiben die Geschäfte, die man ihnen aufträgt, in ihre Bücher ein, führen sie aber gar nicht aus. Gesetzlich sind sie hiezu berechtigt, da der § 376 S. 2. B. ausdrücklich besagt, daß der Kommissionär auch dem Auftraggeber gegenüber selbst als Käufer oder Verkäufer eintreten kann.

Ratgeber und Spielgegner zugleich.

Der Bucketthop ist immer der Spielgegner seines Kunden. Macht er Geschäfte an der Börse, so tut er dies, um sein Risiko zu verringern oder aufzuheben, nie um die Aufträge der Kunden auszuführen. Er spekuliert darauf, daß die hohen Kosten die ohnehin geringe „Deckung“ bald aufzehren und daß der erste Stimmungsumschwung an der Börse den Rest verschlingt, so daß er zum Zwangsverkauf schreiten kann, wobei ihm die Deckung ganz im Sacke bleibt. Um dies leichter zu erreichen, bedient er sich der Dienste von Zutreibern, die einen sehr hohen Anteil am Raube erhalten, teils durch Rat schläge die Kunden irreführen, teils durch Vollmacht seitens der Kunden sich ermächtigen lassen, nach eigenem Gutdünken im Namen der Kunden über die Geschäfte zu verfügen. Wir hatten in Wien eine Reihe von Bucketthops, deren wirkliche Eigentümer die Anreißer waren, während der Firmaträger bloß den Namen hergab.

Unter dem Druck der Börsensperre haben diese Hyänen der Börse ihre „Geschäfte“ geschlossen. Jetzt, wo die Börse wieder frisches Leben zeigt, beginnen sie ihre Tätigkeit aufs neue.

Auf dem Kohlmarkt hat der Neffe des berühmtesten Bucketthops, eines Mannes, der sich rühmen kann, aus allen Börsen Europas ausgewiesen zu sein, soeben ein Bankgeschäft eröffnet. In der Wollzeile hat sich eine „Firma“ wieder aufgetan, deren Seele ein zweiter Neffe dieses Mannes ist und am Graben regt sich ein Börsenkonto, dem der dritte Neffe des Vaters aller Bucketthops Geld und „Geist“ zur Verfügung stellt.

Weiße der Staatsanwalt schon davon? Wenn nicht, empfehlen wir ihm, seine alten Akten durchzusehen und sich um die Zusammenhänge zwischen den alten ihm bekannten Bucketthops und den Neugründungen zu kümmern, ehe der beginnende Raubzug gelungen ist.